

ist, werden Umfang und Ausmaß der ideologischen Folgen sein. Das trifft auch besonders in den Fällen zu, wo vermittels Erpressung, Drohung, Nötigung usw. auch die persönliche Freiheit der Abgeworbenen verletzt worden ist.

Die ökonomisch-politischen Folgen dagegen fließen aus der Stellung, der Rolle und Bedeutung des Verleiteten, die er in der Gesellschaft innehat. Aus dem Wesen des angegriffenen Objekts ergibt es sich, daß mit der Abwerbung — wie kaum bei einem anderen Verbrechen — meist eine ganze Kette äußerst gesellschaftsgefährlicher Folgen einhergehen. Werden z. B. Wissenschaftler abgeworben, so wird als Folge der Zerstörung des staatsbürgerlichen Verhältnisses zugleich die wissenschaftliche Forschung und die Produktion geschädigt und auch das Vertrauen der Bevölkerung zur DDR untergraben.

Zur Abwerbung von Ärzten stellt das Kommuniqué des Politbüros der SED fest: „Durch Ab Werbung und Organisation der Republikflucht wollen sie Ärzte zur Mißachtung ihrer ethischen Pflichten verleiten, die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung der DDR stören und die medizinische Intelligenz von der aktiven Mitarbeit am Wohle des Volkes abhalten“^{37 1}

37ND — Ausgabe Vorwärts — vom 18. September 1958 S. 1.

Zur Strafgesetzdiskussion in der Sowjetunion

Von MICHAEL BENJAMIN, wiss. Aspirant am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Die Diskussion zu Fragen der sowjetischen Strafgesetzgebung hat einen sehr breiten Umfang angenommen. In den vier Monaten seit der Veröffentlichung des Entwurfs der Grundsatzbestimmungen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken¹ sind in der Sowjetpresse über 50 Beiträge zur zukünftigen Strafgesetzgebung veröffentlicht worden. Sie befassen sich mit fast allen Fragen des Allgemeinen und einer Reihe von Problemen des Besonderen Teils. In diesem Artikel soll im Anschluß an den Artikel von Mehnert² ein Überblick über einige weitere Hauptfragen der sowjetischen Diskussion gegeben werden.

Eine Reihe von Autoren befaßt sich mit den Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortung und des Verbrechensbegriffs, die insbesondere in den Artikeln 1, 3, 4, 8 des Entwurfs enthalten sind. Einwände ruft insbesondere die Formulierung des Art. 3 hervor, die das Prinzip „nullum crimen sine lege“ zum Ausdruck bringt. Art. 3 des Entwurfs knüpft die strafrechtliche Verantwortlichkeit an die Begehung einer Handlung, „die einem im Strafgesetz vorgesehenen Tatbestand entspricht“³. Der Hinweis auf den „Tatbestand“ begegnet Einwänden unter Hinweis darauf, daß z. B. bei Versuchs- und Beihilfehandlungen alle Merkmale des Tatbestands nicht erfüllt zu sein brauchen, andererseits z. B. bei Geringfügigkeit der Handlung formal alle Tatbestandsmerkmale erfüllt seien, obgleich ein Verbrechen nicht vorzuliegen brauche. Diese Ansicht vertreten u. a. Wyschinskaja und Kusnezow⁴. Am ausführlichsten ist sie bei Sacharow argumentiert. Er weist darauf hin, daß man allerdings den Begriff des Tatbestandes auch weiter auffassen könne, indem man auch die „vor die Klammer gezogenen“ Merkmale des Allgemeinen Teils einbeziehe. Dazu bemerkt er aber: „Ein neues Strafgesetz soll die Erfahrung der Praxis und die Errungenschaften der Rechtswissenschaft ausnutzen; dabei kann es aber nur allgemein anerkannte, endgültig entschiedene und unbestrittene Leitsätze und Begriffe enthalten. Das kann man vom Begriff des Tatbestandes nicht sagen.“^{5 6 7 8 9 10 11} Es wird von diesen Verfassern vorgeschlagen, in Art. 3 des Entwurfs nicht von der Verwirklichung eines Tatbestandes, sondern von der Begehung einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung zu sprechen.

¹ Der Entwurf ist übersetzt worden und in MD 1958, Nr. 20, Sp. 585 ff. veröffentlicht.

² vgl. Mehnert, Zum Entwurf der Grundsatzbestimmungen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, NJ 1958 S. 699 ff.

³ MD 1958, Nr. 20, Sp. 586.

⁴ vgl. Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, 1958, Nr. 8, S. 74.

⁵ vgl. Sowjetskaja justizija, 1958, Nr. 9, S. 33—34.

Die Abwerbung von Ärzten ist darüber hinaus aber deshalb noch besonders gefährlich, weil sie dazu mißbraucht werden, in der westdeutschen NATO-Söldnerarmee ärztliche Planstellen zu besetzen.

Durch die Abwerbung von Angehörigen der bewaffneten Formationen wird gleichzeitig die Sicherheit der DDR gegen Anschläge von innen oder außen angegriffen.

Besonders gefährliche Folgen zieht auch die Abwerbung von Bauern, Mitgliedern von LPG u. a. in der Landwirtschaft Tätigen nach sich. Die Folgen der Abwerbung dieser Kategorie bestehen in der Beeinträchtigung der reibungslosen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen für die Industrie.

Diese aus der Abwerbung folgenden Ergebnisse sind nicht unbedeutend; sie sind vom Standpunkt des Gegners die Haupttriebkraft. Mit dem Angriff auf das wichtigste Potential des Staates soll der Aufbau des Sozialismus in jeder Beziehung geschädigt werden. Denn jeder Mensch ist zugleich Arbeiter, Bauer, Wissenschaftler, Forscher oder Techniker usw. Darin kommt besonders deutlich die Zersetzungswirkung des Verbrechens und die Tatsache zum Ausdruck, daß das Verbrechen sowohl Elemente des Verrates und der staatsgefährdenden Tätigkeit als auch der Schädlingstätigkeit enthält.

In diesem Zusammenhang wird von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, bei der materiellen Verbrechensbestimmung (Art. 8 Abs. 1 des Entwurfs⁶) das Merkmal der Strafbarkeit bzw. Strafrechtswidrigkeit hinzuzufügen.⁷ Gleichzeitig wird die Forderung erhoben, im Art. 8 Abs. 2, der die Regel über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für geringfügige Handlungen enthält, entsprechend der bisherigen Regelung das Merkmal des Fehlens schädlicher Folgen mitaufzunehmen.⁸

Lebhafte Einwände haben auch die Formulierungen der Notwehr und des Notstandes⁹ gefunden. Kiritschenko¹⁰ und Tischkewitsch¹¹ fordern, daß in diesen Bestimmungen ausdrücklich die gesellschaftliche Nützlichkeits- und Rechtmäßigkeit der Notwehr und des Notstandes hervorgehoben würden. Außerdem wird kritisiert, daß der Kreis der durch Notstand bzw. Notwehr zu verteidigenden Objekte zu eng sei. Es wird auch gefordert, ausführlichere Bestimmungen über die Strafbarkeit der Notwehrüberschreitung aufzunehmen. (Im Entwurf wird die Notwehrüberschreitung nur als Strafmilderungsgrund in Art. 29 Ziff. 5 aufgeführt.) Kiritschenko fordert, in Übereinstimmung mit dem Entwurf des StGB der Russischen Föderation, daß der Täter milder bestraft oder von der Strafe befreit werden könne, wenn er infolge durch den Angriff hervorgerufener starker Erregung die Grenzen der Notwehr überschritten hätte. Tischkewitsch stellt die interessante Forderung, daß die Überschreitung der Notwehr nur dann strafbar sein

⁶ Art. 8 lautet: „Als Verbrechen wird eine gesellschaftsgefährliche Handlung (Tun oder Unterlassen) angesehen, die sich gegen die sowjetische Gesellschafts- und Staatsordnung, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die politischen Rechte, die Vermögensrechte und die sonstigen Rechte der Bürger richtet oder die sozialistische Rechtsordnung in anderer Weise verletzt.“

Ein Tun oder Unterlassen ist, auch wenn es formal die Merkmale irgendeiner im Strafgesetz vorgesehenen Handlung enthält, kein Verbrechen, wenn es wegen Geringfügigkeit keine gesellschaftliche Gefahr darstellt.“ (RID, a. a. O.)

⁷ So Strutschkow, Sowjetskaja justizija, 1958, Nr. 7, S. 47; Orłowski, Sowjetskaja justizija, 1958, Nr. 9, S. 36, u. a.

⁸ vgl. Mironow, Sowjetskaja justizija, 1958, Nr. 7, S. 46; Hussainow, Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, 1958, Nr. 10, S. 106.

⁹ Z. B. lautet der Artikel über Notwehr: „Handlungen, die in Notwehr gegen einen gesellschaftsgefährlichen Anschlag auf die Interessen des Sowjetstaates oder auf das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit oder die Rechte der sich verteidigenden oder einer anderen Person begangen wurden, haben keine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge, sofern die Grenzen der Notwehr nicht überschritten wurden.“ (MD, a. a. O.)

¹⁰ vgl. Sowjetskoje gosudarstwo i pravo, 1958, Nr. 8, S. 89.

¹¹ vgl. Sowjetskaja justizija, 1958, Nr. 10, S. 37.